

PRESSEMITTEILUNG

21. Februar 2025

EZB kündigt Änderungen bei der Nutzung externer Ratings für Vermögenswerte des privaten Sektors im Sicherheitenrahmen des Eurosystems an

- Zweitbestes Rating für Vermögenswerte des privaten Sektors
- Änderungen treten frühestens in 18 Monaten (gerechnet ab dem heutigen Tag) in Kraft, um die technische Umsetzung zu gewährleisten
- Für Vermögenswerte des öffentlichen Sektors im Euroraum wird weiterhin das beste Rating herangezogen

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat am 19. Februar 2025 beschlossen, die Regeln für die Verwendung von Ratings externer Ratingagenturen (external credit assessment institutions – ECAIs) zu ändern. Mithilfe dieser Ratings wird die Notenbankfähigkeit von Vermögenswerten des privaten Sektors für die Nutzung als Sicherheit nach Maßgabe des Sicherheitenrahmens des Eurosystems beurteilt. Zudem werden auf diese Weise die Bewertungsabschläge für die Vermögenswerte bestimmt. Künftig wird für Vermögenswerte des privaten Sektors, wie etwa unbesicherte Bankschuldverschreibungen, gedeckte Bankschuldverschreibungen sowie von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften begebene Wertpapiere, das zweitbeste Rating herangezogen. Dieser Beschluss gilt auch für vom öffentlichen Sektor außerhalb des Euroraums begebene zulässige Vermögenswerte. Vorausgegangen war eine eingehende Überprüfung der Rating-Aggregationsregeln mit dem Ziel, alle aus Ratings gewonnenen Informationen im Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (Eurosystem Credit Assessment Framework – ECAF) besser zu nutzen. Bei der Überprüfung wurde der gestiegenen Anzahl von ECAIs Rechnung getragen, die im ECAF akzeptiert werden, sowie der Tatsache, dass das Eurosystem bereit ist, zusätzliche Ratingagenturen zuzulassen, sobald sie die Zulassungskriterien laut ECAF erfüllen.

Liegen mehrere ECAI-Ratings vor, wählt das Eurosystem gemäß den geltenden Regeln das beste Rating zur Beurteilung der Bonität der Sicherheiten aus. Im Rahmen dieser Beurteilung stellt das Eurosystem die Notenbankfähigkeit von Vermögenswerten des privaten und des öffentlichen Sektors für die Nutzung als Sicherheit fest und bestimmt die entsprechenden Bewertungsabschläge. Dieser Ansatz gilt für alle Vermögenswerte mit Ausnahme von Asset-Backed Securities, für die bereits jetzt das zweitbeste Ratings maßgeblich ist.

Nach den neuen Regeln werden Vermögenswerte des privaten Sektors auf Grundlage des zweitbesten Ratings von zugelassenen ECAs beurteilt. Bei Vermögenswerten mit nur einem Rating einer zugelassenen ECAI – wenn also die Regel der Verwendung des zweitbesten Ratings nicht anwendbar ist – wird eine Herabstufung des vorliegenden Ratings um eine Stufe vorgenommen und für die Beurteilung der Notenbankfähigkeit zugrunde gelegt.

Der EZB-Rat beschloss außerdem, die Regeln für Vermögenswerte, die vom öffentlicher Sektor im Euroraum begeben oder garantiert wurden, unverändert zu belassen. Dies gilt beispielsweise für Papiere von Zentralstaaten, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften im Euroraum, von internationalen und supranationalen Emittenten des Euroraums, deren Anteilseigner in der EU ansässig sind, sowie von der EZB anerkannten Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag („recognised agencies“). Diese Vermögenswerte, bei denen das Eurosystem regelmäßig auf sämtliche verfügbaren Bonitätsinformationen zurückgreift und erweiterte Due-Diligence-Verfahren anwendet, werden weiterhin auf Basis des besten Ratings bewertet.

Im Einklang mit dem ihm durch den geldpolitischen Handlungsrahmen eingeräumten Ermessen behält sich der EZB-Rat das Recht vor, von den Bonitätsbewertungen der Ratingagenturen abzuweichen, um eine mechanistische Abhängigkeit von diesen Bewertungen zu vermeiden.

Die Änderungen der Regeln für die Nutzung externer Ratings für Vermögenswerte des privaten Sektors treten frühestens in 18 Monaten (gerechnet ab dem heutigen Tag) in Kraft, um die Umsetzung in der IT-Infrastruktur des Eurosystems zu gewährleisten. Das genaue Datum und die technischen Einzelheiten werden rechtzeitig im Voraus auf der Website der EZB bekannt gegeben.

Kontakt für Medienanfragen: [Carlijn Straathof](#) (Tel.: +49 69 1344 23419)

Anmerkung

- Ein Verzeichnis der von der EZB anerkannten Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag („recognised agencies“) ist auf der [Website der EZB](#) unter „Marketable assets“ abrufbar.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.